



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Neue EBM-Leistungen ab 01.01.2022: Telemonitoring bei Herzinsuffizienz Mehr auf Seite 2

Mit dem Beschluss des EBA werden Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz für den primär behandelnden Arzt sowie das Telemedizinische Zentrum aufgenommen.

Weitere neue EBM-Regelung mit Wirkung zum 01.01.2022 Mehr auf Seite 2

Hier finden Sie die Beschlüsse des Bewertungsausschusses über Neuerungen bzw. Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab zum 01.01.2022.

Die Kodierunterstützung für Praxen: Direkt und digital Mehr auf Seite 3

Praxen bekommen zum 01.01.2022 Unterstützung beim Verschlüsseln von Diagnosen – ein „digitaler Helfer“ wird in das Praxisverwaltungssystem eingebunden.

Richtgrößen Heilmittel für das Jahr 2021 rückwirkend erhöht Mehr auf Seite 3

Nach Abschluss der Vergütungsverhandlungen wurde ein Steigerungsfaktor von ca. 9 % für das gesamte Jahr auf Bundesebene festgelegt.

Weitere Informationen Mehr auf Seite 4

... erhalten Sie u. a. zum Kooperationsvertrag mit der AOK PLUS, zur Verlängerung der Förderung des eArztbriefes durch die AOK PLUS, zum Versorgungsmodul „Schnelltest PLUS“, zu den Anpassungen zum Honorarvertrag 2021 und zum neuen Selektivvertrag mpMRT der Prostata.

Kurz informiert Mehr auf Seite 6

... werden Sie u. a. über Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, über QS-Verfahren Wundinfektionen ab 01.01.2022 und über die überarbeitete Broschüre „Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis – ein Leitfaden“, 2. Auflage.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 6

... betreffen die Webinare der KV Thüringen und den Praxistag für Existenzgründer (Teil 3) am 15.01.2022.

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 7

... betreffen u. a. die Beschlüsse des Zulassungsausschusses, die Heilmittelrichtgrößen für 2021 und 2022, die Wirtschaftlichkeitsziele Heilmittel für 2022, die Arzneimittel-Referenzfallwerte und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 03.01.2022.

Neue EBM-Leistungen ab 01.01.2022: Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat einen Beschluss gefasst, mit dem zum 01.01.2022 die Leistungen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz für den primär behandelnden Arzt (PBA) sowie das Telemedizinische Zentrum (TMZ) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen werden.



Informationen: EBM → Aktuelles:
www.kvt.de

Achtung!

Da die Qualitätssicherungsvereinbarung noch nicht beschlossen ist, können die Telemedizinischen Zentren noch keine Genehmigung beantragen und keine Leistungen abrechnen. Demzufolge sind auch die Betreuungsleistungen für die primär behandelnden Ärzte noch nicht berechnungsfähig. Sobald die Qualitätssicherungsvereinbarung in Kraft tritt, wird unsere Abteilung Qualitätssicherung über das Genehmigungsverfahren informieren. Auch die Betreuungsleistungen für die primär behandelnden Ärzte sind deshalb noch nicht berechnungsfähig.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe.
(s. Tabelle auf Seite 3)

Weitere neue EBM-Regelung mit Wirkung zum 01.01.2022

Der Bewertungsausschuss (BA) hat folgende Änderungen im EBM mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen:

Anpassung zur Behandlung von Naevi flammei und Hämangiomen

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 10320, 10322 und 10324 sind derzeit gemäß der jeweils zweiten Anmerkung unabhängig von der Zahl der Sitzungen nur einmal je cm² Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig. Dies führte in der Vergangenheit zu Unklarheiten bzgl. ihrer Berechnungsfähigkeit.

In der jeweils zweiten Anmerkung zu den genannten GOP wurde klargestellt, dass jede der GOP unabhängig von der Zahl der Sitzungen jeweils einmal je cm² Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig ist.

Zudem sind die GOP erneut berechnungsfähig im Fall des Auftretens von Rezidiven bei Naevi flammei sowie der erneuten Behandlungsbedürftigkeit bei Hämangiomen und setzt eine ausführliche Begründung der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall voraus.

Änderung bei der GOP 01706 (Kontroll-AABR)

- Änderung des ersten Spiegelstriches der GOP 01706:
„Durchführung einer Kontroll-AABR nach auffälligem Testergebnis der Erstuntersuchung mittels TEOAE oder AABR möglichst am selben Tag, ~~spätestens bis zur U2~~“
- Streichung der ersten Anmerkung zur GOP 01706:
„~~Die Untersuchung kann in begründeten Ausnahmefällen auch spätestens bis zur U3 durchgeführt werden.~~“

Hintergrund: Entsprechend dem § 54 Absatz 3 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat sich der die U3, U4 bzw. U5 durchführende Arzt zu vergewissern, dass das Neugeborenen-Hörscreening dokumentiert wurde. Ist die Durchführung der Untersuchung nicht dokumentiert, so hat er die Untersuchung zu veranlassen sowie Durchführung und Ergebnis zu dokumentieren.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.

Die Kodierunterstützung für Praxen: Direkt und digital

• So hilft die Praxissoftware bei der Diagnosenverschlüsselung ab 01.01.2022

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) war die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) beauftragt worden, verbindliche Vorgaben zum Kodieren bis 01.01.2022 einzuführen.

Die Praxen erhalten ab 01.01.2022 einen digitalen Helfer, der sie beim Verschlüsseln von Diagnosen unterstützen soll. Er wird in das Praxisverwaltungssystem (PVS) eingebunden und steht Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten direkt beim Kodieren zur Verfügung. Mit der Kodierunterstützung kommen keine neuen Regeln oder Vorgaben: **Basis ist und bleibt die ICD-10-GM.**

Alles rund um das Thema hat die KBV in einer Broschüre für Praxen – aus der Reihe PraxisWissen) zusammengefasst. Diese können Sie auch kostenlos bei der KBV bestellen.



PraxisWissen:

Kodierunterstützung → www.kbv.de

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

| Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ... | Gruppenleiter Telefon |
|---|--|
| Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte | Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494 |
| Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte | Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492 |
| Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen | Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430 |
| Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen | Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452 |
| Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening | Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438 |
| Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte | Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444 |

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Richtgrößen Heilmittel für das Jahr 2021 rückwirkend erhöht

Die Richtgrößen für das Jahr 2021 wurden im Dezember des letzten Jahres bekannt gemacht. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch die Vergütungsverhandlungen zwischen den Heilmitteltherapeuten und den Krankenkassen (auf Bundesebene) noch nicht abgeschlossen. Deshalb konnten die Vergütungssteigerungen noch nicht berücksichtigt werden. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde ein Steigerungsfaktor von ca. 9 % für das gesamte Jahr auf Bundesebene festgelegt. Auf dieser Basis wurden von den Vertragspartnern in Thüringen rückwirkend für das Jahr 2021 gesteigerte Heilmittel-Richtgrößen vereinbart. Die amtliche Bekanntmachung können Sie unter www.kvt.de – amtliche Bekanntmachungen – einsehen bzw. herunterladen.

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Thomas Kaiser,
Tel. 03643 559-771
Franziska Henschel,
Tel. 03643 559-772
Vera Otto,
Tel. 03643 559-774

Bitte beachten Sie, dass die Werte unterschiedlich steigen, da eine Neuberechnung erfolgte. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass diese neuen Richtgrößen keine steuernde Wirkung für das Jahr 2021 mehr haben können, aber sie entlasten die Praxen, welche ihr Richtgrößenvolumen überschreiten würden. Die Prüfungsgremien müssen diese neuen Richtgrößen im Falle von Wirtschaftlichkeitsprüfungen für 2021 berücksichtigen.

WEITERE INFORMATIONEN

Kooperationsvertrag zur Information über Sekundärprävention mit der AOK PLUS

Mit dem 3. Nachtrag haben sich die KV Thüringen und die AOK PLUS auf neue Vergütungsbeträge für die ärztliche Leistungen verständigt. Ab dem 01.01.2022 wird das Programm „Herz-Kreislauf“ nicht weiter fortgeführt. Nach dem 31.12.2021 kann die Abschlussuntersuchung und deren Abrechnung aber noch bis zum 30.06.2022 erfolgen. Die Anlagen 1 und 2 wurden diesbezüglich angepasst.

Ab Januar 2022 können Sie aus den indikationsbezogenen Übersichten die neuen AOK PLUS-Partner Sekundärprävention auf unserer Internetseite entnehmen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Claudia Eckold,
Tel. 03643 559-135

 Weitere Informationen zum Vertrag und Details (einschl. Vergütung): www.kvt.de

Förderung „eArztbrief“ durch AOK PLUS verlängert

Der mit der Anschaffung verbundene erhöhte finanzielle, administrative und organisatorische Mehraufwand in der Vertragsarztpraxis für die notwendige IT-Infrastruktur zur Nutzung des eArztbriefes kann neben der TI-Finanzierung zusätzlich durch eine Förderung der AOK PLUS kompensiert werden.

Nutzer der aktuellen S3C-Schnittstellenversion erhalten 0,20 € für jeden Behandlungsfall eines AOK PLUS-Versicherten, wenn sie zum Versand und Empfang von eArztbriefen berechtigt sind und bei mindestens einem AOK PLUS-Versicherten im Quartal die GOP 86900 bzw. 86901 abgerechnet haben.

Die Förderung des eArztbriefes durch die AOK PLUS wurde **bis zum 31.12.2022** verlängert. Den angepassten Anhang 2 zur Anlage 3 zum Rahmenvertrag „Digital gestützte Versorgungsanwendungen“ sowie nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134
Anne Weißmann,
Tel. 03643 559-137

 Weitere Informationen zum Vertrag unter www.kvt.de

Versorgungsmodul „Schnelltest PLUS“ zur Bestimmung des quantitativen CRP ab 01.01.2022

Die KV Thüringen hat mit der AOK PLUS zum 01.01.2022 die Erweiterung des „Digitalen Rahmenvertrages“ um das neue Versorgungsmodul „Schnelltest PLUS“ beschlossen. Im Rahmen dieses Moduls soll der quantitative CRP mittels Point-of-Care-Testgeräten bei Atemwegsinfekten oder einer Otitis media bestimmt werden, wenn die Verschreibung eines Antibiotikums erwogen wird.

Teilnahmeberechtigt sind Vertragsärzte, die an der hausärztlichen Versorgung gem. § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmen, sofern Sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und ihre Teilnahme gegenüber der KV Thüringen erklärt haben.

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134

 Informationen zum Vertrag unter www.kvt.de

Anpassungen zum Honorarvertrag 2021

Die KV Thüringen hat mit den Thüringer Krankenkassen eine Anpassung des Honorarvertrages für das Jahr 2021 vereinbart. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von Vorgaben der Bundesebene. So wurde unter anderem die Finanzierung von verschiedenen neuen EBM-Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung umgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass der 2. Nachtrag noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung steht.

Neuer Selektivvertrag: mpMRT der Prostata

Zum 01.01.2022 startet der neue Vertrag nach § 140a SGB V zur fachärztlichen Behandlung onkologischer Patienten mittels mpMRT der Prostata zwischen der AOK PLUS und der KV Thüringen.

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der multiparametrischen Magnetresonanztomographie (mpMRT) der Prostata für Versicherte der AOK PLUS. Die mpMRT dient der genaueren Detektion und Lokalisation karzinomsuspekter Herdbefunde und damit der präziseren pathologischen Diagnostik auf der Grundlage von gezielten Prostatabiopsien.

Teilnahmeberechtigt sind Fachärztinnen und Fachärzte für Radiologie, für Diagnostische Radiologie, für Radiologische Diagnostik und für Strahlentherapie und Radiologische Diagnostik, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und ihre Teilnahme gegenüber der KV Thüringen erklärt haben.

Die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen für die Versicherten erhalten die teilnehmenden Radiologen von der AOK PLUS. Bitte beachten Sie die Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten.

Die Leistung „mpMRT der Prostata“ ist durch die Radiologen unter Angabe der Abrechnungsziffer 99310 gegenüber der KV Thüringen abzurechnen und wird in Höhe von je 450,00 Euro vergütet.

Verlängerung der Nachweispflicht für Fortbildungen bis zum 31.03.2022

Der Vertragsarzt ist gemäß § 95d SGB V verpflichtet, alle fünf Jahre den Fortbildungsnachweis gegenüber der KV Thüringen zu führen. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die KV verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit zu kürzen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der nicht ausreichend angebotenen Fortbildungsmöglichkeiten wurde die Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung für alle Vertragsärzte und -psychotherapeuten bereits mehrfach verlängert, zuletzt bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat nunmehr auch nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite einer Fristverlängerung bis zum 31.03.2022 zugestimmt, davon sind auch die bereits verhängten Sanktionen betroffen. Dennoch empfiehlt die KV Thüringen, auch die Möglichkeiten der Online-Fortbildungen zu nutzen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134



Lesefassung des Honorarvertrages: www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Weißmann,
Tel. 03643 559-137



Informationen zum Vertrag sowie die Teilnahmeerklärung unter www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Döllner,
Tel. 03643 559-729



Mehr Informationen unter Themen A-Z → F → Fortbildungsverpflichtung www.kvt.de

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie umfassen einige Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung u. a. zu Berotralstat und Ponesimod.
- **Heilmittel – orientierende Behandlungsmenge:** Bei medizinischer Notwendigkeit kann die orientierende Behandlungsmenge unter besonderer Dokumentation in der Patientenakte zu überschritten werden. Die Patientin/den Patienten zur weiteren Verordnung zu einer Kollegin/einem Kollegen zu schicken ist hierzu nicht notwendig.
- **Disease-Management-Programme (DMP) – Corona-Sonderregelungen:** Die Corona-Sonderregelungen im Rahmen der DMP werden auf Bundesebene nicht verlängert. **Ausnahme!** Schulungen im Rahmen der Telemedizin (DMP-Video-schulungen) sind noch **bis 31.03.2022 in Thüringen** möglich.
- **QS-Verfahren Wundinfektionen ab 01.01.2022 – Befragung zum Hygiene- und Infektionsmanagement:** Zum 1. Januar werden die Dokumentationen zur Qualitätssicherung im Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)“ wieder eingesetzt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte im Dezember 2020 aufgrund der massiven Probleme in dem QS-Verfahren eine Aussetzung der Dokumentationen beschlossen.
- **Broschüre „Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis – ein Leitfaden“ (2. Auflage):** Der überarbeitete Leitfaden beschreibt den aktuellen Stand rund um die Hygiene, den Umgang mit Medizinprodukten sowie den Arbeitsschutz bei Beschäftigung von Mitarbeitern aus rechtlicher und fachlicher Sicht. Darüber hinaus beinhaltet der Leitfaden weitere Themen, wie z. B. den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Er zeigt auf, was standardmäßig wichtig und sinnvoll ist aber auch, bei welchen Therapien, Patienten oder Situationen über die Basishygiene hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen sind.
- **Gesetzliche Unfallversicherung:** Die Hygienepauschale sowie Videosprechstunden wurden bis 31.03.2022 verlängert. Dabei geht es um die im Mai 2020 zugesicherte Hygienepauschale für Durchgangärzte, mit der sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an den Mehraufwendungen für Infektionsschutz während der COVID-19-Pandemie beteiligen, sowie um die Behandlung von Unfallverletzten per Videosprechstunde.

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: www.kvt.de

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → H → Heilmittel: www.kvt.de

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → D → DMP: www.kvt.de

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → Q → QS - sektorenübergreifend

 Broschüre und Informationen unter Themen A-Z → H → Hygiene → Hygieneleitfaden: www.kvt.de

 Aktuelle KBV-Informationen unter www.kvt.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Webinare (nur online):

- » 12.01.2022, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen zu Schutzimpfungen (3 Punkte)
- » 15.01.2022, 08:45–16:10 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 3
- » 21.01.2022, 14:00–16:00 Uhr, EBM für Fortgeschrittene – fachärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)
- » 26.01.2022, 14:00–16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (3 Punkte)
- » 09.02.2022, 15:00–16:30 Uhr, DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » 23.02.2022, 15:00–17:00 Uhr, Einstiegsseminar zur Leistungsabrechnung für Ärzte (3 Punkte)
- » 25.02.2022, 14:00–16:00 Uhr, Ordnungsmanagement für Praxispersonal, Teil 1

 Zur Anmeldung der Webinare: www.kvt-events.de/ESOR/

Webinar: Praxistag für Existenzgründer (Teil 3) am 15.01.2022:

- » 08:45–09:00 Uhr, Begrüßung
- » 09:00–10:00 Uhr, Datenschutz und Schweigepflicht
- » 10:10–11:10 Uhr, Praxisorganisation
- » 11:20–12:20 Uhr, Finanzierung/Investitions- und Kostenanalyse (INKO)
- » 12:50–13:50 Uhr, Mitarbeiterführung
- » 14:00–15:00 Uhr, Versicherungen
- » 15:10–16:10 Uhr, Website-Gestaltung



Zur Anmeldung
www.kvt-events.de/ESOR/

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 07.12.2021 – **Nr. ZA-12-2021**
- » 2. Nachtrag vom 08.11.2021 zum Gesamtvertrag zwischen der KVT und den Ersatzkassen vom 20.06.2018 – **Nr. 24-2021**
- » Arzneimittel-Zielquoten (Anlage 1 der Arzneimittelvereinbarung 2022) und Definition der Arzneimittel-Zielgruppen gemäß ATC-Codierung (Anlage 2 der Arzneimittelvereinbarung 2022) – **Nr. 25-2021**
- » Arzneimittel-Referenzfallwerte (Anlage 4 der Arzneimittelvereinbarung für 2022) – **Nr. 26-2021**
- » Wirtschaftlichkeitsziele Heilmittel (Anlage 1 und 2 der Heilmittelvereinbarung 2022) – **Nr. 27-2021**
- » Heilmittelrichtgrößen 2021 (Anlage 2 des 1. Nachtrages der Richtgrößenvereinbarung/Heilmittel für das Jahr 2021) – **Nr. 28-2021**
- » Heilmittelrichtgrößen 2022 (Anlage 2 der Richtgrößenvereinbarung/Heilmittel für das Jahr 2022) – **Nr. 29-2021**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 03.01.2022 – **Nr. 01-2022**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik
Versand: nur per E-Mail
Online: www.kvt.de in der Mediathek